



Protokollauszug
7. Sitzung vom 8. April 2020

64/2020 04.09.10 Bergahorn Hof Zürcherstrasse 9
Entscheid über die Schutzwürdigkeit im Sinne von § 213 PBG

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 hatte die Wohnplus AG, Zürich, ein Provokations- bzw. Entlassungsgesuch nach § 213 Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffend den Bergahorn im Hof Zürcherstrasse 9 (Kat.-Nr. 9440) gestellt. Dieser Bergahorn ist im Natur- und Landschaftsschutzinventar unter der Nummer B63 als wertvoll aufgeführt. Nach § 213 PBG ist jeder Grundeigentümer berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht.

Gemäss der Wohnplus AG war der Baum komplett abgestorben und es fielen öfters grössere Äste herunter, die Fahrzeuge beschädigten. Bis zum damaligen Zeitpunkt waren glücklicherweise keine Personenschäden zu verzeichnen. Der Bergahorn wies eine grosse Anzahl von toten Ästen auf und das oberste Drittel der Krone war komplett abgestorben. Zudem war an mehreren Ästen und am Stammfuss die Rinde abgebrochen, d. h. eine Versorgung der Krone mit Wasser und Nährstoffen war nicht mehr möglich. Aus Sicht des Bereichsleiters Grünunterhalt, der am 20. Februar 2020 als Fachgutachter beigezogen wurde, war das Risiko von weiteren Bruchschäden extrem hoch. Auch ein Umstürzen des Baums konnte nicht ausgeschlossen werden. Der Fachgutachter empfahl, den Bergahorn aus Personen- und Sachsicherheitsgründen umgehend zu fällen, was erfolgte. Die Wohnplus AG schlägt als mögliche Ersatzpflanzung eine Acer platanoides Emerald Queen (Spitzahorn) mit Stammhöhe von 260–300 cm und Stammumfang von 20–22 cm vor.

2. Projekt

In § 204 Abs. 2 PBG ist festgehalten, dass, soweit es möglich und zumutbar ist, für zerstörte Schutzobjekte Ersatz geschaffen werden muss. Laut Inventarblatt lockert der besagte Bergahorn die triste Hinterhofsituation und den Parkplatz stark auf, ist langfristig zu erhalten und bei Abgang ist Ersatz zu schaffen. Somit kann dem Ersatz, Spitzahornbaum mit einem aktuellen Stammumfang von mindestens ca. 20–22 cm an gleicher Lage zugestimmt werden.

3. Erwägungen

Aufgrund des obigen Sachverhalts ist der Bergahorn, Objekt B63, unter Berücksichtigung der Pflanzung eines neuen Spitzahornbaums als Ersatz, aus dem kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutz-Objekte zu entlassen. Auch der neue Spitzahornbaum soll die Wohnsiedlung (Wohnsiedlung im kommunalen Inventar der Schutzobjekte, BA0016) prägen und als Schattenspendener dienen. Dazu sind geeignete Massnahmen wie das Anbringen eines Anfahrschutzes vorzunehmen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Bergahornbaum im Hof der Zürcherstrasse 9, Parzelle Kat.-Nr. 9440, Inventarobjekt B63, wird aus dem kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutz-Objekte entlassen.
2. In Absprache mit der Abteilung Bau und Planung ist ein einheimischer, ökologisch wertvoller Spitzahornbaum mit einem aktuellen Mindeststammumfang von ca. 20–22 cm am gleichen Standort zu pflanzen. Dieser Spitzahornbaum muss eine grosse Baumgrube (mindestens 2 x 2 m) mit durchwurzelbarem Substrat (mindestens 6 m³) aufweisen. Die Baumgrube ist mit einem Anfahrerschutz (z. B. Metallstangen) zu versehen. Die Pflege des Baums inklusive regelmässiger Wässerung ist durch den Eigentümer zu gewährleisten.
3. Das Bausekretariat wird beauftragt, diesen Beschluss zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an
 - Wohnplus AG, Birmensdorferstrasse 140, 8003 Zürich, eingeschrieben
 - Seelicht AG, Gartenstrasse 4, 6300 Zug (Grundeigentümerin), eingeschrieben
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Bausekretär
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.